



**UNIVERSITÄTS-  
BIBLIOTHEK  
PADERBORN**

## **Universitätsbibliothek Paderborn**

**Diplomprüfungsordnung für den Studiengang  
Sportwissenschaft an der Universität Bielefeld  
(Schwerpunkt Prävention, Rehabilitation) und an der  
Universität-Gesamthochschule Paderborn (Schwerpunkt**

**...**

**Universität Bielefeld**

**Paderborn, 1996**

**urn:nbn:de:hbz:466:1-25734**



# Amtliche Mitteilungen

Hrsg: Rektorat der Universität-Gesamthochschule- Paderborn

Diplomprüfungsordnung  
für den Studiengang Sportwissenschaft  
an der Universität Bielefeld  
(Schwerpunkt Prävention/Rehabilitation)  
und an der Universität-Gesamthochschule Paderborn  
(Schwerpunkt Leistungssport und Breitensport)  
Vom 29. März 1996  
(GABI NW. II Nr.8/96, S.422)

01. September 1996

Jahrgang 1996

Nr.: 7

**Diplomprüfungsordnung  
für den Studiengang Sportwissenschaft  
an der Universität Bielefeld  
(Schwerpunkt Prävention/Rehabilitation)  
und an der Universität – Gesamthochschule Paderborn  
(Schwerpunkt Leistungssport und Breitensport)  
Vom 29. März 1996**

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 91 Abs. 1 des Gesetzes über die Universitäten des Landes Nordrhein-Westfalen (Universitätsgesetz – UG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. August 1993 (GV. NW. S. 532), geändert durch das Gesetz vom 19. Juni 1994 (GV. NW. S. 428), haben die Universität Bielefeld und die Universität – Gesamthochschule Paderborn die folgende Diplomprüfungsordnung als Satzung erlassen:

**Inhaltsübersicht**

**I. Allgemeines**

- § 1 Zweck der Prüfung und Ziel des Studiums
- § 2 Diplomgrad
- § 3 Regelstudienzeit und Studienumfang
- § 4 Prüfungen und Prüfungsfristen
- § 5 Prüfungsausschuß
- § 6 Prüfende und Beisitzende
- § 7 Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, Einstufung in höhere Fachsemester
- § 8 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

**II. Diplom-Vorprüfung**

- § 9 Zulassung
- § 10 Zulassungsverfahren
- § 11 Ziel, Umfang und Art der Diplom-Vorprüfung
- § 12 Sportpraktische Prüfungen
- § 13 Klausurarbeiten
- § 14 Mündliche Prüfungen
- § 15 Bewertung der Prüfungsleistungen, Bildung der Noten und Bestehen der Diplom-Vorprüfung
- § 16 Wiederholung der Diplom-Vorprüfung
- § 17 Zeugnis

**III. Diplomprüfung**

- § 18 Allgemeine Zulassungsvoraussetzungen
- § 19 a Spezielle Zulassungsvoraussetzungen für den Studienschwerpunkt Prävention/Rehabilitation (Universität Bielefeld)
- § 19 b Spezielle Zulassungsvoraussetzungen für den Studienschwerpunkt Leistungssport und Breitensport (Universität – Gesamthochschule Paderborn)
- § 20 Umfang und Art der Diplomprüfung
- § 21 Diplomarbeit
- § 22 Annahme und Bewertung der Diplomarbeit
- § 23 Klausurarbeiten und mündliche Prüfungen
- § 24 Zusatzfächer
- § 25 Bewertung der Prüfungsleistungen, Bildung der Noten und Bestehen der Diplomprüfung
- § 26 Wiederholung der Diplomprüfung
- § 27 Freiversuch
- § 28 Zeugnis
- § 29 Diplomurkunde

## IV. Schlußbestimmungen

- § 30 Ungültigkeit der Diplom-Vorprüfung und der Diplomprüfung
- § 31 Einsicht in die Prüfungsakten
- § 32 Aberkennung des Diplomgrades
- § 33 Übergangsbestimmungen
- § 34 Inkrafttreten und Veröffentlichung

### I. Allgemeines

#### § 1

##### Zweck der Prüfung und Ziel des Studiums

- (1) Die Diplomprüfung bildet den berufsqualifizierenden Abschluß des Studiums im Studiengang Sportwissenschaft. Durch die Diplomprüfung soll festgestellt werden, ob die für den Übergang in die Berufspraxis notwendigen gründlichen Fachkenntnisse erworben worden sind, die fachlichen Zusammenhänge überblickt werden und die Fähigkeit vorliegt, wissenschaftliche Methoden und Erkenntnisse anzuwenden.
- (2) Das Studium soll den Studierenden unter Berücksichtigung der Anforderungen und Veränderungen in der Berufswelt die erforderlichen fachlichen Kenntnisse, Fähigkeiten und Methoden so vermitteln, daß sie zu wissenschaftlicher Arbeit, zur kritischen Einordnung der wissenschaftlichen Erkenntnisse und zu verantwortlichem Handeln befähigt werden.
- (3) Die Diplomprüfungsordnung gilt für den gemeinsamen Studiengang Sportwissenschaft der Universität Bielefeld und der Universität – Gesamthochschule Paderborn. Das identische Grundstudium wird jeweils an der Universität Bielefeld und der Universität – Gesamthochschule Paderborn angeboten. Im Hauptstudium wird an der Universität Bielefeld der Studienschwerpunkt Prävention/Rehabilitation und an der Universität – Gesamthochschule Paderborn der Studienschwerpunkt Leistungssport und Breitensport angeboten.
- (4) Die Studierenden wählen spätestens mit dem Beginn ihres Hauptstudiums einen Studienschwerpunkt aus dem Angebot der Universität Bielefeld (Schwerpunkt Prävention/Rehabilitation) bzw. dem der Universität – Gesamthochschule Paderborn (Schwerpunkt Leistungssport und Breitensport).

#### § 2

##### Diplomgrad

- (1) Ist die Diplomprüfung bestanden, verleiht die Fakultät für Psychologie und Sportwissenschaft der Universität Bielefeld bzw. der Fachbereich Erziehungswissenschaft, Psychologie, Sportwissenschaft der Universität – Gesamthochschule Paderborn den Diplomgrad „Diplom-Sportwissenschaftlerin“ bzw. „Diplom-Sportwissenschaftler“, abgekürzt „Dipl.-Sportwiss.“.
- (2) Auf Antrag wird die Bezeichnung des Studienschwerpunktes „Prävention/Rehabilitation“ (Universität Bielefeld) bzw. „Leistungssport und Breitensport“ (Universität – Gesamthochschule Paderborn) in der Diplomurkunde angegeben.

#### § 3

##### Regelstudienzeit und Studienumfang

- (1) Die Regelstudienzeit beträgt einschließlich der Diplomprüfung acht Semester.
- (2) Die Regelstudienzeit gliedert sich in ein Grundstudium von vier Semestern, das durch die Diplom-Vorprüfung abgeschlossen wird, und ein Hauptstudium von vier Semestern einschließlich Prüfungszeit. Das Hauptstudium wird durch die Diplomprüfung abgeschlossen.

(3) Der Studienumfang im Pflicht-, Wahlpflicht- und Wahlbereich beträgt 152 Semesterwochenstunden (SWS); davon entfallen 16 SWS auf den Wahlbereich. In der Studienordnung sind die Studieninhalte so auszuwählen und zu begrenzen, daß das Studium in der Regelstudienzeit abgeschlossen werden kann. Dabei ist zu gewährleisten, daß die Studierenden im Rahmen dieser Prüfungsordnung nach eigener Wahl Schwerpunkte setzen können und Pflicht- und Wahlpflichtveranstaltungen in einem ausgeglichenen Verhältnis zur selbständigen Vorbereitung und Vertiefung des Stoffes und zur Teilnahme an zusätzlichen Lehrveranstaltungen, auch in anderen Studiengängen, stehen.

#### **§ 4**

##### **Prüfungen und Prüfungsfristen**

(1) Der Diplomprüfung geht die Diplom-Vorprüfung voraus. Die Diplom-Vorprüfung soll in der Regel vor Beginn der Vorlesungszeit des fünften Studiensemesters abgeschlossen sein. Die Diplomprüfung soll einschließlich der Diplomarbeit grundsätzlich innerhalb der in § 3 Abs. 1 festgelegten Regelstudienzeit abgeschlossen sein. In den Prüfungsverfahren werden die gesetzlichen Mutterschutzfristen und die Fristen des Erziehungsurlaubs berücksichtigt. Alle Prüfungstermine und Anmeldefristen werden durch Aushang bekannt gegeben.

(2) Der Antrag auf Zulassung zur Diplom-Vorprüfung bzw. Diplomprüfung erfolgt jeweils mit der Meldung zur ersten Fachprüfung durch Einreichen eines schriftlichen Antrages beim Prüfungsausschuß. Die Meldung zu den Fachprüfungen der Diplom-Vorprüfung und der Diplomprüfung soll mindestens sechs Wochen vor dem jeweiligen Prüfungstermin erfolgen.

(3) Die Termine für die Diplom-Vorprüfung werden so gelegt, daß die Prüfung spätestens bis zum Beginn der Vorlesungszeit des fünften Semesters abgeschlossen werden kann. Die Fachprüfungen der Diplom-Vorprüfung werden mit Ausnahme der studienbegleitenden Fachprüfungen zusammenhängend in der vorlesungsfreien Zeit am Ende des vierten Semesters abgelegt.

(4) Die Termine für die Diplomprüfung werden auf das Ende des siebten Fachsemesters gelegt und beginnen in der Regel mit der Ablegung der Fachprüfungen.

(5) Die Prüfungen können jeweils vor Ablauf der in Absatz 1 genannten Fristen abgelegt werden, sofern die für die Zulassung erforderlichen Leistungen nachgewiesen sind.

(6) Für die Ablegung von Fachprüfungen und den Erwerb von Leistungsnachweisen werden in jedem Semester mindestens zwei Prüfungstermine angesetzt.

#### **§ 5**

##### **Prüfungsausschuß**

(1) Für die Organisation der Prüfungen und die durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben wird an beiden Hochschulen je ein Prüfungsausschuß gebildet.

(2) Der Prüfungsausschuß besteht aus

1. der oder dem Vorsitzenden,
2. einer Stellvertreterin oder einem Stellvertreter sowie
3. drei weiteren Mitgliedern.

Die Mitglieder nach Nrn. 1 und 2 sowie ein Mitglied nach Nr. 3 werden aus der Gruppe der Professorinnen und Professoren, ein Mitglied nach Nr. 3 wird aus der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, ein weiteres Mitglied nach Nr. 3 aus der Gruppe der Studierenden gewählt. Die Wahl aller Mitglieder einschließlich deren Stellvertreterinnen oder Stellvertreter erfolgt auf Vorschlag der Abteilungskonferenz Sport von der Fakultätskonferenz für Psychologie und Sportwissenschaft (Universität Bielefeld) bzw. dem Fachbereichsrat des Fachbereichs Erziehungswissenschaft, Psychologie, Sportwissenschaft (Universität – Gesamthochschule Paderborn). Die Amtszeit des studentischen Mitgliedes beträgt ein Jahr, die Amtszeit aller übrigen Mitglieder beträgt drei Jahre. Wiederwahl ist zulässig.

- (3) Der Prüfungsausschuß ist Behörde im Sinne des Verwaltungsverfahrens- und des Verwaltungsprozeßrechts.
- (4) Der Prüfungsausschuß achtet darauf, daß die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden und sorgt für die ordnungsgemäße Durchführung der Prüfungen. Er ist insbesondere zuständig für die Entscheidung über Widersprüche gegen im Prüfungsverfahren getroffene Entscheidungen. Darüber hinaus hat der Prüfungsausschuß der Fakultät bzw. dem Fachbereich regelmäßig, mindestens einmal im Jahr, über die Entwicklung der Prüfungen und Studienzeiten zu berichten. Er gibt Anregungen zur Reform der Prüfungsordnung, der Studienordnung und des Studienplans und legt die Verteilung der Fachnoten und der Gesamtnoten offen. Der Prüfungsausschuß kann die Erledigung seiner Aufgaben für alle Regelfälle auf sein Mitglied nach Absatz 2 Nr. 1 übertragen; dies gilt nicht für Entscheidungen über Widersprüche und den Bericht an die Fakultät bzw. an den Fachbereich.
- (5) Der Prüfungsausschuß ist beschlußfähig, wenn mindestens drei seiner Mitglieder anwesend sind, darunter die Mitglieder nach Absatz 2 Nr. 1 oder 2 sowie ein weiteres professorales Mitglied. Er beschließt mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Mitglieds nach Absatz 2 Nr. 1 bzw. 2. Das studentische Mitglied des Prüfungsausschusses wirkt bei pädagogisch-wissenschaftlichen Entscheidungen, insbesondere bei der Beurteilung, Anerkennung oder Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen, der Festlegung von Prüfungsaufgaben und der Bestellung von Prüfenden und Beisitzenden nach § 6, nicht mit.
- (6) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme der Prüfungen beizuwohnen. Ausgenommen ist das studentische Mitglied, das sich am selben Tag der gleichen Prüfung zu unterziehen hat.
- (7) Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nichtöffentlich. Alle Mitglieder des Prüfungsausschusses nach Absatz 2 sowie die Prüfenden und Beisitzenden unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch das Mitglied des Prüfungsausschusses nach Absatz 2 Nr. 1 zur Verschwiegenheit zu verpflichten.
- (8) Belastende Entscheidungen des Prüfungsausschusses oder seiner Vorsitzenden oder seines Vorsitzenden sind dem Prüfling unverzüglich mitzuteilen. Vor endgültigen Entscheidungen des Prüfungsausschusses ist dem Prüfling Gelegenheit zum rechtlichen Gehör zu geben.

## § 6

### Prüfende und Beisitzende

- (1) Der Prüfungsausschuß bestellt Prüfende und Beisitzende. Er kann die Bestellung auf das Mitglied des Prüfungsausschusses nach § 5 Absatz 2 Nr. 1 übertragen. Als Prüfende dürfen nur Personen bestellt werden, die nach § 92 Abs. 1 UG dazu berechtigt sind und, sofern nicht zwingende Gründe eine Abweichung erfordern, in dem Fachgebiet, auf das sich die Fachprüfung bezieht, eine selbständige bzw. eigenverantwortliche Lehr-tätigkeit ausgeübt haben. Als Beisitzende dürfen nur Personen bestellt werden, die die entsprechende Diplomprüfung oder eine vergleichbare Prüfung abgelegt haben.
- (2) Die Prüfenden sind in ihrer Prüfungstätigkeit unabhängig.
- (3) Das Mitglied des Prüfungsausschusses nach § 5 Absatz 2 Nr. 1 sorgt dafür, daß dem Prüfling die Namen der Prüfenden rechtzeitig, mindestens vier Wochen vor dem Termin der jeweiligen Prüfung, bekanntgegeben werden.
- (4) Alle Prüfenden, die an der Prüfung eines Prüflings beteiligt sind, bilden eine Prüfungskommission.

## § 7

### Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, Einstufung in höhere Fachsemester

- (1) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in demselben Studiengang an anderen wissenschaftlichen Hochschulen im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes werden ohne Gleichwertigkeitsprüfung angerechnet. Dasselbe gilt für Diplom-Vorprüfungen. Soweit die Diplom-Vorprüfung Fächer nicht enthält, die an der aufnehmenden Hochschule Gegenstand der Diplom-Vorprüfung, nicht aber der Diplomprüfung sind, ist eine Anrechnung mit Auflagen möglich.
- (2) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in anderen Studiengängen oder an anderen als wissenschaftlichen Hochschulen im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes werden angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt wird. Studienzeiten sowie Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die an Hochschulen außerhalb des Geltungsbereiches des Hochschulrahmengesetzes erbracht wurden, werden auf Antrag angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt wird. Gleichwertigkeit ist festzustellen, wenn Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in Inhalt, Umfang und in den Anforderungen denjenigen des entsprechenden Studiums an der aufnehmenden Hochschule im wesentlichen entsprechen. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen. Für die Gleichwertigkeit von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen an ausländischen Hochschulen sind die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten. Im übrigen kann bei Zweifeln an der Gleichwertigkeit die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen gehört werden.
- (3) Für die Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in staatlich anerkannten Fernstudien oder in vom Land Nordrhein-Westfalen in Zusammenarbeit mit den anderen Ländern und dem Bund entwickelten Fernstudieneinheiten gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend.
- (4) Einschlägige berufspraktische Tätigkeiten werden anerkannt.
- (5) Leistungen, die mit einer erfolgreich abgeschlossenen Ausbildung an dem Versuch Oberstufenkolleg Bielefeld in dem Wahlfach Sport erbracht worden sind, werden als Studienleistungen auf das Grundstudium angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit nachgewiesen wird.
- (6) Studienbewerberinnen und Studienbewerber, die aufgrund einer Einstufungsprüfung gemäß § 66 UG berechtigt sind, das Studium in einem höheren Fachsemester aufzunehmen, werden die in der Einstufungsprüfung nachgewiesenen Kenntnisse und Fähigkeiten auf Studienleistungen des Grundstudiums und auf Prüfungsleistungen der Diplom-Vorprüfung angerechnet. Die Feststellungen im Zeugnis über die Einstufungsprüfung sind für den Prüfungsausschuß bindend. Das Nähere über Art, Form und Umfang der Einstufungsprüfung regelt die Einstufungsprüfungsordnung der Universität Bielefeld bzw. der Universität – Gesamthochschule Paderborn.
- (7) Zuständig für Anrechnungen nach den Absätzen 1 bis 6 ist der Prüfungsausschuß. Vor Feststellungen über die Gleichwertigkeit ist die zuständige Fachvertretung zu hören.
- (8) Werden Studienleistungen und Prüfungsleistungen angerechnet, sind die Noten – soweit die Notensysteme vergleichbar sind – zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen. Die Anrechnung wird im Zeugnis gekennzeichnet.
- (9) Bei Vorliegen der Voraussetzungen der Absätze 1 bis 6 besteht ein Rechtsanspruch auf Anrechnung. Die Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes erbracht wurden, erfolgt von Amts wegen. Die Studierenden haben die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen vorzulegen.

## § 8

### **Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß**

- (1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, wenn der Prüfling zu einem Prüfungstermin ohne triftige Gründe nicht erscheint oder nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird. Prüflinge können sich bis spätestens eine Woche vor dem jeweiligen Prüfungstermin ohne Angabe von Gründen von der Fachprüfung abmelden.
- (2) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuß unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit des Prüflings kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes verlangt werden. Erkennt der Prüfungsausschuß die Gründe an, wird dem Prüfling dies schriftlich mitgeteilt und ein neuer Termin festgesetzt. Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anzurechnen.
- (3) Versucht der Prüfling, das Ergebnis seiner Prüfungsleistung durch Täuschung, z. B. Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel, zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet; die Feststellung wird von den jeweiligen Aufsichtführenden getroffen und aktenkundig gemacht. Ein Prüfling, der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von den jeweiligen Aufsichtführenden in der Regel nach Abmahnung von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Die Gründe für den Ausschluß sind aktenkundig zu machen. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuß den Prüfling von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen.
- (4) Der Prüfling kann innerhalb von vierzehn Tagen verlangen, daß Entscheidungen nach Absatz 3 Satz 1 und 2 vom Prüfungsausschuß überprüft werden. Belastende Entscheidungen sind dem Prüfling unverzüglich schriftlich bekanntzugeben, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

## II. Diplom-Vorprüfung

### § 9

#### **Zulassung**

- (1) Zur Diplom-Vorprüfung kann nur zugelassen werden, wer
  1. das Zeugnis der Hochschulreife (allgemeine oder einschlägige fachgebundene Hochschulreife) oder ein durch Rechtsvorschrift oder von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkanntes Zeugnis besitzt oder die Einstufungsprüfung (§ 7 Abs. 6) bestanden hat,
  2. mindestens das letzte Semester vor der Meldung zur Diplom-Vorprüfung an der Universität Bielefeld oder an der Universität – Gesamthochschule Paderborn für den Diplomstudiengang Sportwissenschaft eingeschrieben war oder gemäß § 70 Abs. 2 UG als Zweithörerin oder Zweithörer zugelassen ist,
  3. einen Nachweis über die Ausbildung in Erster Hilfe gem. § 8 b StVZO oder über entsprechende Leistungen erbracht hat,
  4. ein Rettungsschwimmabzeichen in Silber einer anerkannten Rettungsorganisation erworben hat,
  5. die Eignungsprüfung zum Studium gemäß der „Ordnung zur Feststellung der besonderen Eignung zum Studium des gemeinsamen Diplomstudienganges Sportwissenschaft an der Universität Bielefeld und der Universität – Gesamthochschule Paderborn“ bestanden hat und
  6. die Anmeldefrist zur Prüfung nicht überschritten hat.

(2) Über die Bestimmungen nach Absatz 1 hinaus kann nur zugelassen werden, wer

1. folgende fünf Leistungsnachweise (nach näherer Bestimmung der Studienordnung) vorlegen kann:

- aus dem Studienbereich Praxis und Theorie der Sportarten/Sportaktivitäten aus jedem der drei Felder je einen Leistungsnachweis (Leistungsnachweise in den drei Sportarten, in denen eine Fachprüfung nach § 11 Abs. 2 Nr. 1 bis 3 abgelegt wurde oder wird, werden dabei nicht berücksichtigt)

Feld A: Individualsportarten

- Gerätturnen
- Gymnastik/Tanz
- Leichtathletik
- Schwimmen

Feld B: Mannschaftsspiele

- Basketball
- Fußball
- Handball
- Hockey
- Volleyball

Feld C: weitere Sportarten oder Sportaktivitäten

- Wintersport
- Wassersport
- Kampfsport
- Tanz und Gestaltung
- Individualsportarten
- Sportspiele
- sportartübergreifende Aktivitäten

- im Fach Methodenlehre einen Leistungsnachweis
  - im Grundpraktikum im Umfang von mindestens vier Wochen einen Leistungsnachweis;
2. an folgenden Veranstaltungen des Grundstudiums (nach näherer Bestimmung der Studienordnung) regelmäßig teilgenommen hat:
- an drei Sportarten aus dem Studienbereich Praxis und Theorie der Sportarten/Sportaktivitäten, die nicht durch Leistungsnachweise nach Nr. 1 oder Vordiplomprüfungen nach § 11 Abs. 2 Nr. 1 bis 3 abgeschlossen worden sind (davon zwei aus Feld A und eine aus Feld C)<sup>1)</sup>
  - Einführung in das Studium der Sportwissenschaft
  - Sportgeschichte oder Sportphilosophie oder Sportrecht
  - Exkursion in einer Natursportart im Umfang von mindestens sieben Tagen:

(3) Die in Absatz 1 und 2 genannten Voraussetzungen werden im Fall des § 7 Abs. 6 durch entsprechende Feststellungen im Zeugnis über die Einstufungsprüfung ganz oder teilweise ersetzt.

<sup>1)</sup> Diese Teilnahmenachweise können auch erst bei der Meldung zur Diplomprüfung vorgelegt werden.

(4) Der Antrag auf Zulassung zur Diplom-Vorprüfung ist schriftlich an den Prüfungsausschuß zu stellen. Dem Antrag sind beizufügen:

1. die Nachweise über das Vorliegen der in Absatz 1 und 2 genannten Zulassungsvoraussetzungen,
2. das Studienbuch und
3. eine Erklärung darüber, ob der Prüfling bereits eine Diplom-Vorprüfung oder eine Diplomprüfung im Studiengang Sportwissenschaft nicht oder endgültig nicht bestanden hat, einen Prüfungsanspruch durch Versäumen einer Wiederholungsfrist verloren hat oder sich in einem anderen Prüfungsverfahren befindet.

(5) Ist es dem Prüfling nicht möglich, eine nach Absatz 4 Satz 2 erforderliche Unterlage in der vorgeschriebenen Weise beizufügen, kann der Prüfungsausschuß gestatten, den Nachweis auf andere Art zu führen.

## **§ 10**

### **Zulassungsverfahren**

(1) Über die Zulassung entscheidet der Prüfungsausschuß oder gemäß § 5 Abs. 4 Satz 5 dessen Mitglied nach § 5 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1.

(2) Die Zulassung ist abzulehnen, wenn

1. die in § 9 Abs. 1 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind oder
2. die Unterlagen unvollständig sind oder
3. der Prüfling die Diplom-Vorprüfung oder die Diplomprüfung in dem Studiengang Sportwissenschaft an einer wissenschaftlichen Hochschule im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes endgültig nicht bestanden hat oder
4. der Prüfling sich bereits an einer anderen Hochschule in einem Prüfungsverfahren in demselben Studiengang befindet.

(3) Die Zulassung kann unter dem Vorbehalt erfolgen, daß dem Prüfungsausschuß sämtliche in § 9 Abs. 2 und 3 aufgeführten Leistungs- und Teilnahmenachweise spätestens bei der Meldung zu den Fachprüfungen nach § 11 Abs. 2 Nr. 4 bis 7 vorgelegt werden. Die Zulassung darf darüber hinaus nur abgelehnt werden, wenn der Prüfling seinen Prüfungsanspruch durch Versäumen einer Wiederholungsfrist (§ 16 Abs. 4) verloren hat.

## **§ 11**

### **Ziel, Umfang und Art der Diplom-Vorprüfung**

(1) Durch die Diplom-Vorprüfung soll der Prüfling nachweisen, daß er das Ziel des Grundstudiums erreicht hat und insbesondere die inhaltlichen Grundlagen des Faches, ein methodisches Instrumentarium und eine systematische Orientierung erworben hat, die erforderlich sind, um das Studium mit Erfolg fortzusetzen.

(2) Die Diplom-Vorprüfung besteht aus den folgenden sieben Fachprüfungen:

1. einer Fachprüfung nach Wahl des Prüflings in einer der vier Individualsportarten nach § 9 Abs. 2 Nr. 1 Feld A;
2. einer Fachprüfung nach Wahl des Prüflings in einem Mannschaftsspiel nach § 9 Abs. 2 Nr. 1 Feld B;
3. einer Fachprüfung nach Wahl des Prüflings in einer Sportart/Sportaktivität nach § 9 Abs. 2 Nr. 1 Feld C;
4. einer Fachprüfung im Arbeitsbereich Sportunterricht und Erziehung (Universität Bielefeld) bzw. Sport und Erziehung (Universität – Gesamthochschule Paderborn);
5. einer Fachprüfung im Arbeitsbereich Bewegung und Motorik (Universität Bielefeld) bzw. Lernen und Bewegung (Universität – Gesamthochschule Paderborn);
6. einer Fachprüfung im Arbeitsbereich Training und Gesundheit;
7. einer Fachprüfung im Arbeitsbereich Sport und Gesellschaft.

(3) Die Fachprüfungen gemäß Absatz 2 Nr. 1 bis 3 bestehen jeweils aus einer sportpraktischen Prüfung und einer theoretischen Prüfung. Diese theoretische Prüfung besteht im Regelfall aus einer Klausurarbeit von zwei Stunden Dauer, ausnahmsweise aus einer mündlichen Prüfung mit einer Dauer von in der Regel mindestens 25, höchstens 35 Minuten. Mit Beginn der Anmeldefrist wird die entsprechende Prüfungsform bekanntgemacht. Die Fachprüfungen gemäß Absatz 2 Nr. 4 bis 7 bestehen im Regelfall jeweils aus einer mündlichen Prüfung von in der Regel mindestens 25, höchstens 35 Minuten Dauer, ausnahmsweise aus einer Klausurarbeit mit einer Dauer von zwei Stunden. Mit Beginn der Anmeldefrist wird die entsprechende Prüfungsform bekanntgemacht.

(4) Die Fachprüfungen gemäß Absatz 2 Nr. 1 bis 3 werden studienbegleitend abgelegt.

(5) Gegenstand der Fachprüfungen sind die Stoffgebiete der den Prüfungsfächern nach Maßgabe der Studienordnung zugeordneten Lehrveranstaltungen.

(6) Die Fachprüfungen gemäß Absatz 2 Satz 1 Nr. 4 bis 7 sollen innerhalb von fünf Wochen abgelegt werden.

(7) Macht der Prüfling durch ein ärztliches Zeugnis glaubhaft, daß er wegen körperlicher Behinderung nicht in der Lage ist, die Prüfung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, hat das Mitglied des Prüfungsausschusses nach § 5 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 dem Prüfling zu gestatten, gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen. Entsprechendes gilt für Studienleistungen.

(8) Prüfungsleistungen der Diplom-Vorprüfung können durch gleichwertige Leistungen im Rahmen einer Einstufungsprüfung gemäß § 66 Abs. 1 UG ersetzt werden.

## **§ 12**

### **Sportpraktische Prüfungen**

(1) Die Prüfung in jeder Sportart/Sportaktivität (§ 11 Abs. 2 Nr. 1 bis 3) besteht aus den beiden Prüfungsteilen sportartspezifische Leistung und sportartspezifische Technik.

(2) Die Note einer sportpraktischen Prüfung wird aus dem arithmetischen Mittel der in den Prüfungsteilen erzielten Noten gebildet.

(3) Jeder einzelne Prüfungsteil einer sportpraktischen Prüfung wird von zwei Prüfenden bewertet. Bei unterschiedlicher Bewertung wird das arithmetische Mittel der beiden Einzelbewertungen als Note für den jeweiligen Prüfungsteil festgesetzt.

## **§ 13**

### **Klausurarbeiten**

(1) In den Klausurarbeiten soll der Prüfling nachweisen, daß er in begrenzter Zeit und mit begrenzten Hilfsmitteln ein Problem mit den geläufigen Mitteln des Faches erkennen und Wege zu einer Lösung finden kann.

(2) Jede Klausurarbeit ist von zwei Prüfenden gemäß § 15 Abs. 1 zu bewerten. Hiervon kann nur aus zwingenden Gründen abgewichen werden; die Gründe sind aktenkundig zu machen. Die Note der Klausurarbeit wird aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen gebildet, sofern die Differenz nicht mehr als 2,0 beträgt. Beträgt die Differenz mehr als 2,0, wird von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses eine dritte prüfende Person zur Bewertung der Klausurarbeit bestimmt. Die Note der Klausurarbeit wird in diesem Falle aus dem arithmetischen Mittel der drei Einzelbewertungen gebildet.

(3) Die Bewertung der Klausurarbeiten ist dem Prüfling nach spätestens sechs Wochen mitzuteilen.

## § 14 Mündliche Prüfungen

- (1) In den mündlichen Prüfungen soll der Prüfling nachweisen, daß er die Zusammenhänge des Fachgebietes erkennt und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen vermag. Durch die mündlichen Prüfungen soll ferner festgestellt werden, ob der Prüfling über ein breites Grundlagenwissen verfügt. Darüber hinaus können von den Prüflingen benannte, eingegrenzte Themen geprüft werden; es soll ihnen Gelegenheit gegeben werden, sich hierzu zusammenfassend zu äußern.
- (2) Mündliche Prüfungen werden vor mindestens zwei Prüfenden oder vor einer Prüferin oder einem Prüfer in Gegenwart einer sachkundigen Beisitzerin oder eines sachkundigen Beisitzers abgelegt (Prüfungskollegium). In der Regel werden die Prüfungen als Einzelprüfungen durchgeführt; Gruppenprüfungen mit maximal bis zu drei Prüflingen sind ausnahmsweise möglich. Vor der Festsetzung der Note gemäß § 15 Abs. 1 hat die Prüferin oder der Prüfer das zweite Mitglied des Prüfungskollegiums zu hören.
- (3) Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der Prüfung in den einzelnen Fächern sind in einem Protokoll festzuhalten. Das Ergebnis der Prüfung ist dem Prüfling im Anschluß an die mündliche Prüfung bekanntzugeben.
- (4) Die Prüfung ist öffentlich, soweit jeder Prüfling zustimmt und die räumlichen Verhältnisse dieses gestatten. Die Zulassung erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Ergebnisses an den Prüfling.

## § 15 Bewertung der Prüfungsleistungen, Bildung der Noten und Bestehen der Diplom-Vorprüfung

- (1) Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüfenden festgesetzt. Für die Bewertung sind folgende Noten zu verwenden:

1,0; 1,3	= sehr gut	= eine hervorragende Leistung;
1,7; 2,0; 2,3	= gut	= eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt;
2,7; 3,0; 3,3	= befriedigend	= eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht;
3,7; 4,0	= ausreichend	= eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt;
5,0	= nicht ausreichend	= eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.
- (2) Werden mehrere Prüfungsleistungen in einer Fachprüfung zusammengefaßt, errechnet sich die Fachnote aus dem Durchschnitt der einzelnen Prüfungsleistungen. Gleiches gilt, wenn die Note eines Prüfungsteiles aus mehreren Einzelnoten gebildet wird. Besteht eine Fachprüfung nur aus einer Prüfungsleistung, ist deren Note gleichzeitig die erzielte Fachnote. Die Fachnote lautet:

bei einem Durchschnitt bis 1,5	= sehr gut,	
bei einem Durchschnitt über 1,5 bis 2,5	= gut,	
bei einem Durchschnitt über 2,5 bis 3,5	= befriedigend,	
bei einem Durchschnitt über 3,5 bis 4,0	= ausreichend,	
bei einem Durchschnitt über 4,0	= nicht ausreichend.	
- (3) Eine Fachprüfung ist bestanden, wenn die Fachnote mindestens „ausreichend“ (4,0) ist. Eine Fachprüfung im Sinne von § 11 Abs. 2 Nr. 1 bis 3 (Fachprüfungen in Praxis und Theorie der Sportarten) ist bestanden, wenn sowohl der sportpraktische Prüfungsteil (vgl. § 12) mit mindestens

der Note „ausreichend“ als auch der theoretische Prüfungsteil ebenfalls mit mindestens der Note „ausreichend“ bewertet worden ist. In der sportpraktischen Prüfung müssen die beiden Prüfungsteile sportartspezifische Leistung und sportartspezifische Technik jeweils mit mindestens „ausreichend“ bewertet worden sein; wird dabei die Note eines Prüfungsteiles aus mehreren Einzelnoten gebildet, so ist die Einzelnote „nicht ausreichend“ jeweils nur einmal kompensierbar.

(4) Die Diplom-Vorprüfung ist bestanden, wenn sämtliche Fachnoten mindestens „ausreichend“ (bis 4,0) sind.

(5) Die Gesamtnote der Diplom-Vorprüfung errechnet sich aus dem arithmetischen Mittel der Fachnoten. Die Gesamtnote einer bestandenen Diplom-Vorprüfung lautet

bei einem Durchschnitt bis 1,5:	sehr gut,
bei einem Durchschnitt über 1,5 bis 2,5:	gut,
bei einem Durchschnitt über 2,5 bis 3,5:	befriedigend,
bei einem Durchschnitt über 3,5 bis 4,0:	ausreichend.

(6) Bei der Bildung der Fachnoten und der Gesamtnote wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

## § 16

### Wiederholung der Diplom-Vorprüfung

(1) Fachprüfungen, die nicht bestanden sind oder als nicht bestanden gelten, können zweimal wiederholt werden. Fehlversuche in einem verwandten oder vergleichbaren Studiengang sind anzurechnen. Die Wiederholung einer bestandenen Fachprüfung ist nicht zulässig.

(2) Der Prüfungsausschuß bestimmt die Fristen, innerhalb deren die Wiederholungsprüfungen abgelegt werden sollen. Die Wiederholungsprüfung soll innerhalb von drei Semestern nach Abschluß der nicht bestandenen Fachprüfung abgelegt werden.

(3) Eine Diplom-Vorprüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn der Prüfling eine zweite Wiederholungsprüfung nicht bestanden hat.

## § 17

### Zeugnis

(1) Über die bestandene Diplom-Vorprüfung wird unverzüglich, möglichst innerhalb von vier Wochen nach dem Erbringen der letzten Prüfungsleistung, ein Zeugnis ausgestellt, das die einzelnen Fachnoten und die Gesamtnote enthält. Das Zeugnis wird von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet. Als Datum des Zeugnisses ist der Tag anzugeben, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist.

(2) Ist die Diplom-Vorprüfung nicht bestanden oder gilt sie als nicht bestanden, erteilt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses dem Prüfling hierüber einen schriftlichen Bescheid, der auch darüber Auskunft gibt, ob und gegebenenfalls in welchem Umfang und innerhalb welcher Frist Prüfungsleistungen der Diplom-Vorprüfung wiederholt werden können.

(3) Der Bescheid über die nicht bestandene Diplom-Vorprüfung ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

(4) Hat der Prüfling die Diplom-Vorprüfung nicht bestanden, wird ihm auf Antrag und gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise eine schriftliche Bescheinigung ausgestellt, die die erbrachten Prüfungsleistungen und deren Noten sowie die zum Bestehen der Diplom-Vorprüfung noch fehlenden Prüfungsleistungen enthält und erkennen läßt, daß die Diplom-Vorprüfung nicht bestanden ist.

### III. Diplomprüfung

#### § 18

##### Allgemeine Zulassungsvoraussetzungen

- (1) Zur Diplomprüfung kann nur zugelassen werden, wer
1. das Zeugnis der Hochschulreife (allgemeine Hochschulreife oder einschlägige fachgebundene Hochschulreife) oder ein durch Rechtsvorschrift oder von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkanntes Zeugnis besitzt oder die Einstufungsprüfung (§ 7 Abs. 6) bestanden hat;
  2. die Diplom-Vorprüfung im Studiengang Sportwissenschaft oder eine gemäß § 7 Abs. 2 als gleichwertig angerechnete Prüfung bestanden hat;
  3. an der Universität Bielefeld oder an der Universität – Gesamthochschule Paderborn für den Diplomstudiengang Sportwissenschaft seit mindestens einem Semester eingeschrieben oder gemäß § 70 Abs. 2 UG als Zweithörerin oder Zweithörer zugelassen ist;
  4. die Anmeldefrist zur Prüfung nicht überschritten hat.
- (2) In dem Antrag auf Zulassung zur Diplomprüfung sind die gewählten Prüfungsfächer gemäß § 20 und gegebenenfalls die Zusatzfächer nach § 24 zu bezeichnen. Im übrigen gelten die §§ 9 und 10 entsprechend.
- (3) Bei studienbegleitender Ablegung der Fachprüfung gemäß § 20 Abs. 3 und 4 Nr. 4 kann die Zulassung unter dem Vorbehalt erfolgen, daß dem Prüfungsausschuß die in §§ 19 a und b Abs. 1 aufgeführten Leistungs- und Teilnahmenachweise bei der Meldung zu den weiteren Fachprüfungen nach § 20 Abs. 3 und 4 Nr. 1 bis 3 vorgelegt werden.
- (4) Der Prüfling hat das Recht, sowohl für die Diplomarbeit als auch für jede der mündlichen Prüfungen je einen Prüfenden vorzuschlagen; den Vorschlägen ist in der Regel zu folgen. Die Liste der Vorschläge für die Prüfenden soll mit dem Antrag auf Zulassung zur Diplomprüfung eingereicht werden. Die Vorschläge begründen jedoch keinen Anspruch.

#### § 19 a

##### Spezielle Zulassungsvoraussetzungen für den Studienschwerpunkt Prävention/Rehabilitation (Universität Bielefeld)

Zur Diplomprüfung im Studienschwerpunkt Prävention/Rehabilitation kann über die Bestimmungen nach § 18 hinaus nur zugelassen werden, wer

- I. in folgenden Lehrveranstaltungen nach näherer Bestimmung der Studienordnung acht Leistungsnachweise erworben hat:
  1. in schwerpunktübergreifenden Lehrveranstaltungen aus den Arbeitsbereichen Sportunterricht und Erziehung oder Bewegung und Motorik oder Sport und Gesellschaft einen Leistungsnachweis,
  2. in schwerpunktbezogenen Lehrveranstaltungen im
    - medizinischen/trainingswissenschaftlichen Studienbereich zwei Leistungsnachweise
    - verhaltenswissenschaftlichen/pädagogischen Studienbereich einen Leistungsnachweis,
  3. in Lehrveranstaltungen in der schwerpunktbezogenen Sportpraxis
    - physiologischer/motorischer Schwerpunkt oder
    - psychologischer/pädagogischer Schwerpunkt oder
    - modifizierte Sportarten/Bewegungsaktivitäten unter gesundheitlicher Perspektiveeinen Leistungsnachweis,
  4. im Projekt des Studienschwerpunktes einen Leistungsnachweis,
  5. im achtwöchigen Praktikum im Berufsfeld des Studienschwerpunktes einen Leistungsnachweis,
  6. in der lehrpraktischen Übung einen Leistungsnachweis,

- II. an folgenden Veranstaltungen des Hauptstudiums regelmäßig teilgenommen hat:
  1. an einer schwerpunktbezogenen Lehrveranstaltung im verhaltenswissenschaftlich/pädagogischen Studienbereich (mit Ausnahme des Fachgebiets, in dem ein Leistungsnachweis erworben wurde),
  2. an einer Veranstaltung in der schwerpunktbezogenen Sportpraxis (mit Ausnahme des Schwerpunkts, in dem ein Leistungsnachweis erworben wurde).

### **§ 19 b**

#### **Spezielle Zulassungsvoraussetzungen für den Studienschwerpunkt Leistungssport und Breitensport (Universität – Gesamthochschule Paderborn)**

Zur Diplomprüfung im Studienschwerpunkt Leistungssport und Breitensport kann über die Bestimmungen nach § 18 hinaus nur zugelassen werden, wer

1. in folgenden Studienbereichen nach näherer Bestimmung der Studienordnung acht Leistungsnachweise erworben hat:
  - in jedem der vier Arbeitsbereiche (nach § 11 Abs. 2 Nr. 4 bis 7) je einen schwerpunktbezogenen Leistungsnachweis
  - im Studienbereich Praxis und Theorie der Sportarten/Sportaktivitäten einen Leistungsnachweis zur Thematik Ausdauerentwicklung oder Kraftentwicklung oder Körpersysteme
  - in berufspraktischen Studien einen Leistungsnachweis
  - im Studienprojekt einen Leistungsnachweis
  - im Hauptpraktikum im Umfang von mindestens acht Wochen einen Leistungsnachweis;
2. an folgenden Veranstaltungen des Hauptstudiums regelmäßig teilgenommen hat:
  - im Studienbereich Praxis und Theorie der Sportarten/Sportaktivitäten zur Thematik Ausdauerentwicklung und Kraftentwicklung und Körpersysteme (mit Ausnahme der Veranstaltung, in der nach Nr. 1 ein Leistungsnachweis erworben wurde)
  - im Studienbereich Praxis und Theorie der Sportarten/Sportaktivitäten am Kleinen Schwerpunktfach.

Die vier Leistungsnachweise aus den vier Arbeitsbereichen (Nr. 1, erster Spiegelstrich) dürfen nicht aus den Fächern der Sportwissenschaft stammen, die als Prüfungsgebiete (§ 20 Abs. 4) gewählt werden.

### **§ 20**

#### **Umfang und Art der Diplomprüfung**

- (1) Die Diplomprüfung beginnt in der Regel mit der Ablegung der Fachprüfungen. Daran anschließend oder frühestens nach Zulassung zur Diplomprüfung gemäß §§ 18 und 19 a bzw. 19 b wird das Thema der Diplomarbeit ausgegeben, so daß dessen Bearbeitung innerhalb der Regelstudienzeit abgeschlossen wird. Zwischen der Meldung zu den Fachprüfungen nach § 20 Abs. 3 und 4 Nr. 1 bis 3 und der Ausgabe des Themas der Diplomarbeit bzw. zwischen der Abgabe der Diplomarbeit und der Meldung zu den Fachprüfungen nach § 20 Abs. 3 und 4 Nr. 1 bis 3 soll ein Zeitraum von höchstens drei Jahren liegen.
- (2) Die Diplomprüfung besteht aus vier Fachprüfungen und der Diplomarbeit.
- (3) An der Universität Bielefeld findet im Studienschwerpunkt Prävention/Rehabilitation je eine Fachprüfung statt
  1. nach Wahl des Prüflings aus den Fachgebieten des medizinischen/trainingswissenschaftlichen Studienbereichs des Studienschwerpunkts:

- Pathophysiologie
  - Diagnostik
  - Therapie und Sport
  - Trainingslehre,
2. nach Wahl des Prüflings aus den Fachgebieten des verhaltenswissenschaftlichen/pädagogischen Studienbereichs des Studienschwerpunkts:
    - Gesundheitsförderung
    - Angewandte Sportpädagogik
    - Angewandte Sportpsychologie
    - Angewandte Sportsoziologie,
  3. nach Wahl des Prüflings im schwerpunktübergreifenden Studienbereich aus den Fächern
    - Bewegungslehre
    - Allgemeine Sportpädagogik
    - Allgemeine Sportsoziologie,
  4. in der Sportpraxis des Studienschwerpunkts.

Bei der Wahl der Prüfungsfächer nach Satz 1 Nr. 2 und 3 ist weder die Kombination Angewandte Sportpädagogik und Allgemeine Sportpädagogik noch die Kombination Angewandte Sportsoziologie und Allgemeine Sportsoziologie zulässig. Die Prüfungsfächer nach Satz 1 Nr. 1 bis 4 dürfen nicht mit den Fachgebieten bzw. Schwerpunkten übereinstimmen, in denen Leistungsnachweise und Teilnahmenachweise nach § 19 a I Nr. 1 bis 3 und II erworben worden sind.

(4) An der Universität – Gesamthochschule Paderborn findet im Studienschwerpunkt Leistungssport und Breitensport je eine Fachprüfung statt

1. im medizinischen Studienbereich des Studienschwerpunkts:
  - Sportmedizin
2. nach Wahl des Prüflings im naturwissenschaftlich/trainingswissenschaftlichen Studienbereich des Studienschwerpunkts:
  - Bewegungslehre
  - Biomechanik
  - Trainingswissenschaft
3. nach Wahl des Prüflings im verhaltenswissenschaftlichen und pädagogischen Studienbereich des Studienschwerpunkts:
  - Sportpädagogik
  - Sportpsychologie
  - Sportsoziologie
4. in der Sportpraxis des Studienschwerpunkts (Großes Schwerpunktfach).

(5) Folgende Prüfungsleistungen sind in den Fachprüfungen zu erbringen:

1. in den Fachprüfungen gemäß Absatz 3 und 4 Nr. 1 bis 3 jeweils eine Klausurarbeit mit einer Dauer von vier Stunden oder eine mündliche Prüfung mit einer Dauer von 45 Minuten. Mit Beginn der Anmeldefrist wird die entsprechende Prüfungsform bekanntgemacht.
2. in der Fachprüfung gemäß Absatz 3 und 4 Nr. 4 eine sportpraktische Prüfung und eine Klausurarbeit von zwei Stunden Dauer. Diese Fachprüfung kann studienbegleitend abgelegt werden.

(6) Gegenstand der Fachprüfungen sind die Stoffgebiete der den Prüfungsfächern nach Maßgabe der Studienordnung zugeordneten Lehrveranstaltungen.

(7) Die Fachprüfungen gemäß Absatz 3 und 4 Nr. 1 bis 3 sollen innerhalb von zehn Wochen abgelegt werden.

(8) Macht der Prüfling durch ein ärztliches Zeugnis glaubhaft, daß er wegen körperlicher Behinderung nicht in der Lage ist, die Prüfung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, hat das Mitglied des Prüfungsausschusses nach § 5 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 dem Prüfling zu gestatten, gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen.

## § 21 Diplomarbeit

- (1) Die Diplomarbeit ist eine Prüfungsarbeit, die die wissenschaftliche Ausbildung abschließt. Sie soll zeigen, daß der Prüfling in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus seinem Fach selbstständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten.
- (2) Die Diplomarbeit kann von einer oder einem gemäß § 6 Abs. 1 vom Prüfungsausschuß bestellten Prüfenden ausgegeben und betreut werden. Soll die Diplomarbeit in einer Einrichtung außerhalb der Hochschule durchgeführt werden, bedarf es hierzu der Zustimmung der oder des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses. Dem Prüfling ist Gelegenheit zu geben, Vorschläge für das Thema der Diplomarbeit zu machen.
- (3) Auf Antrag sorgt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses dafür, daß der Prüfling rechtzeitig ein Thema für eine Diplomarbeit erhält.
- (4) Die Diplomarbeit kann auch in Form einer Gruppenarbeit zugelassen werden, wenn der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag des einzelnen Prüflings aufgrund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung ermöglichen, deutlich unterscheidbar und bewertbar ist und die Anforderungen nach Absatz 1 erfüllt.
- (5) Die Ausgabe des Themas der Diplomarbeit erfolgt über das Mitglied des Prüfungsausschusses nach § 5 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1. Der Zeitpunkt der Ausgabe ist aktenkundig zu machen. Das Thema der Diplomarbeit kann vor den Fachprüfungen, nicht aber vor der Zulassung zur Diplomprüfung ausgegeben werden.
- (6) Die Bearbeitungszeit für die Diplomarbeit beträgt vier Monate, bei einem empirischen, experimentellen oder mathematischen Thema höchstens sechs Monate. Thema und Aufgabenstellung müssen so beschaffen sein, daß die zur Bearbeitung vorgegebene Frist eingehalten werden kann. Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb der ersten zwei Monate der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden. Im Einzelfall kann der Prüfungsausschuß auf begründeten Antrag des Prüflings die Bearbeitungszeit ausnahmsweise um bis zu vier Wochen, bei einem empirischen, experimentellen oder mathematischen Thema höchstens um bis zu sechs Wochen verlängern.
- (7) Bei der Abgabe der Diplomarbeit hat der Prüfling schriftlich zu versichern, daß er die Arbeit selbstständig verfaßt hat und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt sowie Zitate kenntlich gemacht hat.
- (8) Der Umfang der Diplomarbeit soll in der Regel ca. 80 bis 120 Seiten betragen.

## § 22 Annahme und Bewertung der Diplomarbeit

- (1) Die Diplomarbeit ist fristgemäß beim Prüfungsausschuß in dreifacher Ausfertigung abzuliefern; der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Wird die Diplomarbeit nicht fristgemäß abgeliefert, gilt sie gemäß § 8 Abs. 1 Satz 2 als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet.
- (2) Die Diplomarbeit ist von zwei Prüfenden zu begutachten und zu bewerten. Wer die Arbeit ausgegeben hat, soll Erstprüferin oder Erstprüfer sein; die zweite prüfende Person wird von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses bestimmt. Die einzelne Bewertung ist entsprechend § 15 Abs. 1 vorzunehmen und schriftlich zu begründen. Die Note der Diplomarbeit wird aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen gebildet, sofern die Differenz nicht mehr als 2,0 beträgt. Beträgt die Differenz mehr als 2,0, wird von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses eine dritte prüfende Person zur Bewertung der Diplomarbeit bestimmt. Die Note wird in diesem Fall aus dem arithmetischen Mittel der drei Einzelbewertungen gebildet. Die Diplomarbeit kann dabei jedoch nur dann als „ausreichend“ oder besser bewertet werden, wenn mindestens zwei Noten „ausreichend“ oder besser sind.
- (3) Die Bewertung der Diplomarbeit ist dem Prüfling spätestens acht Wochen nach Abgabe der Diplomarbeit mitzuteilen.

## § 23

### Klausurarbeiten und mündliche Prüfungen

Für die Klausurarbeiten und mündlichen Prüfungen gelten die §§ 13 und 14 entsprechend.

## § 24

### Zusatzfächer

- (1) Der Prüfling kann sich in weiteren als den vorgeschriebenen Fächern einer Prüfung unterziehen (Zusatzfächer).
- (2) Das Ergebnis der Prüfung in diesen Fächern wird bei der Festsetzung der Gesamtnote nicht mit einbezogen.

## § 25

### Bewertung der Prüfungsleistungen, Bildung der Noten und Bestehen der Diplomprüfung

- (1) Für die Bewertung der einzelnen Prüfungsleistungen und für die Bildung der Fachnoten gilt § 15 entsprechend. Die Diplomprüfung ist auch dann nicht bestanden, wenn die Diplomarbeit mit der Note „nicht ausreichend“ bewertet worden ist.
- (2) Die Gesamtnote wird aus dem arithmetischen Mittel der Fachprüfungen und der Note der Diplomarbeit gebildet, wobei
  - die Note der Diplomarbeit mit 25 %,
  - die Note der Fachprüfung gemäß § 20 Abs. 3 bzw. 4 Nr. 4 (Sportpraxis des Studienschwerpunkts) mit 15 % und
  - das arithmetische Mittel der Noten der drei Fachprüfungen gemäß § 20 Abs. 3 bzw. 4 Nr. 1 bis 3 mit 60 %in die Bildung der Gesamtnote eingeht. Im übrigen gilt § 15 Abs. 4 und 5 entsprechend.

## § 26

### Wiederholung der Diplomprüfung

- (1) Die Fachprüfungen können bei „nicht ausreichenden“ Leistungen zweimal wiederholt werden; die Diplomarbeit kann nur einmal wiederholt werden. Eine Rückgabe des Themas der zweiten Diplomarbeit in der in § 21 Abs. 6 Satz 3 genannten Frist ist jedoch nur zulässig, wenn der Prüfling bei der Anfertigung seiner ersten Diplomarbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hat.
- (2) Die Fristen, innerhalb deren die Wiederholungsprüfungen abgelegt werden sollen, bestimmt der Prüfungsausschuß. § 16 Abs. 3 gilt entsprechend.

## § 27

### Freiversuch

- (1) Legt ein Prüfling innerhalb von acht Semestern und nach ununterbrochenem Studium eine Fachprüfung der Diplomprüfung ab und besteht er diese nicht, so gilt sie als nicht unternommen (Freiversuch). Ein zweiter Freiversuch ist ausgeschlossen. Satz 1 gilt nicht, wenn die Fachprüfungen aufgrund eines ordnungswidrigen Verhaltens, insbesondere eines Täuschungsversuches, für nicht bestanden erklärt werden.
- (2) Bei der Berechnung des in Absatz 1 Satz 1 genannten Zeitpunktes bleiben Fachsemester unberücksichtigt und gelten nicht als Unterbrechung, während derer der Prüfling nachweislich wegen längerer schwerer Krankheit oder aus einem anderen zwingenden Grund am Studium gehindert war. Ein Hinderungsgrund ist insbesondere anzunehmen, wenn mindestens vier Wochen der Mutterschutzfrist in die Vorlesungszeit fallen. Für den Fall der Erkrankung ist erforderlich, daß der Prüfling unverzüglich eine amtsärztliche Untersuchung herbeigeführt hat und mit der Meldung das amtsärztliche Zeugnis vorlegt, das die medizinischen Befundtatsachen enthält, aus denen sich die Studierunfähigkeit ergibt.
- (3) Unberücksichtigt bleibt auch ein Auslandsstudium bis zu drei Semestern, wenn der Prüfling nachweislich an einer ausländischen Hochschule für das Fach Sportwissenschaft eingeschrieben war und darin Lehrveranstaltungen in angemessenem Umfang, in der Regel von mindestens acht Semesterwochenstunden, besucht und je Semester mindestens einen Leistungsnachweis erworben hat.

(4) Ferner bleiben Fachsemester in angemessenem Umfang, höchstens jedoch bis zu zwei Semestern, unberücksichtigt, wenn der Prüfling nachweislich während dieser Zeit als gewähltes Mitglied in gesetzlich vorgesehenen Gremien oder satzungsmäßigen Organen der Universität tätig war.

(5) Wer eine Fachprüfung bei Vorliegen der Voraussetzungen nach den Absätzen 1 bis 4 bestanden hat, kann zur Verbesserung der Fachnote die Prüfung an derselben Hochschule einmal wiederholen. Der Antrag auf Zulassung muß zum nächsten Prüfungstermin gestellt werden.

(6) Erreicht der Prüfling in der in Absatz 5 genannten Wiederholungsprüfung eine bessere Fachnote, so wird diese der Berechnung der Gesamtnote der Diplomprüfung zugrundegelegt.

## **§ 28 Zeugnis**

(1) Über die bestandene Diplomprüfung wird ein Zeugnis ausgestellt. Es enthält

1. die Noten der Fachprüfungen,
2. das Thema und die Note der Diplomarbeit sowie
3. die Gesamtnote.

(2) Auf Antrag des Prüflings werden in das Zeugnis der gewählte Studienschwerpunkt, die Ergebnisse der Prüfung in den Zusatzfächern und die bis zum Abschluß der Diplomprüfung benötigte Fachstudiendauer aufgenommen.

(3) Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist. Im übrigen gilt § 17 entsprechend.

## **§ 29 Diplomurkunde**

(1) Gleichzeitig mit dem Zeugnis wird dem Prüfling die Diplomurkunde mit dem Datum des Zeugnisses ausgehändigt. Darin wird die Verleihung des Diplomgrades gemäß § 2 Abs. 1 beurkundet.

(2) Auf Antrag wird die Bezeichnung des Studienschwerpunkts „Prävention/Rehabilitation“ (Universität Bielefeld) bzw. „Leistungssport und Breitensport“ (Universität – Gesamthochschule Paderborn) in der Diplomurkunde angegeben.

(3) Die Diplomurkunde wird von der Dekanin oder dem Dekan der Fakultät bzw. des Fachbereichs und der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet und mit dem Siegel der Fakultät bzw. des Fachbereichs versehen.

# IV. Schlußbestimmungen

## **§ 30 Ungültigkeit der Diplom-Vorprüfung und der Diplomprüfung**

(1) Hat der Prüfling bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, kann der Prüfungsausschuß nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung der Prüfling getäuscht hat, entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne daß der Prüfling hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat der Prüfling die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, entscheidet der Prüfungsausschuß unter Beachtung des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen über die Rechtsfolgen.

(3) Vor einer Entscheidung ist Betroffenen Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(4) Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren nach Ausstellung des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

### **§ 31**

#### **Einsicht in die Prüfungsakten**

- (1) Nach Bekanntgabe des Ergebnisses der jeweiligen Prüfung wird dem Prüfling auf Antrag Einsicht in seine schriftlichen Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Gutachten und in die entsprechenden Prüfungsprotokolle gewährt.
- (2) Der Antrag ist binnen eines Monats nach Bekanntgabe des Ergebnisses der jeweiligen Prüfung bei der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu stellen. Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.

### **§ 32**

#### **Aberkennung des Diplomgrades**

Der Diplomgrad kann aberkannt werden, wenn sich nachträglich herausstellt, daß er durch Täuschung erworben ist oder wenn wesentliche Voraussetzungen für die Verleihung irrtümlich als gegeben angesehen worden sind. Über die Aberkennung entscheidet die Fakultätskonferenz bzw. der Fachbereichsrat nach Anhörung der Betroffenen.

### **§ 33**

#### **Übergangsbestimmungen**

Studierende, die im Wintersemester 1995/96 oder später ihr Studium aufgenommen haben, müssen ihr Studium nach der vorliegenden Prüfungsordnung abschließen; alle anderen Studierenden können zwischen der vorliegenden Prüfungsordnung und der in der Fassung vom 20. Mai 1994 wählen. Bei der erstmaligen oder bei der weiteren Meldung zu einer Fachprüfung ist der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses die Wahl schriftlich mitzuteilen; ein späterer Wechsel der Prüfungsordnung ist ausgeschlossen. Wiederholungsprüfungen sind nach der Prüfungsordnung abzulegen, nach der die Erstprüfung abgelegt wurde.

### **§ 34**

#### **Inkrafttreten und Veröffentlichung**

- (1) Diese Prüfungsordnung tritt mit Wirkung vom 1. Oktober 1995 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Diplomprüfungsordnung für den Studiengang Sportwissenschaft an der Universität Bielefeld (Schwerpunkt Prävention/Rehabilitation) und an der Universität – Gesamthochschule Paderborn (Schwerpunkt Leistungssport und Breitensport) vom 20. Mai 1994 (GABI. NW. S. 265) außer Kraft. § 33 bleibt unberührt.
- (2) Diese Prüfungsordnung wird im Gemeinsamen Amtsblatt des Ministeriums für Schule und Weiterbildung und des Ministeriums für Wissenschaft und Forschung des Landes Nordrhein-Westfalen (GABI. NW.) veröffentlicht und im Mitteilungsblatt – Amtliche Bekanntmachungen – der Universität Bielefeld sowie im Mitteilungsblatt – Amtliche Bekanntmachungen – der Universität – Gesamthochschule Paderborn bekanntgegeben.

Ausgefertigt und genehmigt aufgrund der Beschlüsse des Abteilungsausschusses der Fakultät für Psychologie und Sportwissenschaft der Universität Bielefeld vom 12.6.1995, des Fachbereichsrates des Fachbereichs Erziehungswissenschaft, Psychologie, Sportwissenschaft der Universität – Gesamthochschule Paderborn vom 28.6.1995, des Senats der Universität Bielefeld vom 20.12.1995 und des Senats der Universität – Gesamthochschule Paderborn vom 14.2.1996.

Bielefeld, den 29. März 1996

Universität Bielefeld  
Der Rektor  
Universitätsprofessor Dr. Skowronek

Paderborn, den 29. März 1996

Universität – Gesamthochschule Paderborn  
Der Rektor  
Universitätsprofessor Dr. Weber